

Auch dem oben bereits erwähnten Brief Meinhards von Bamberg kann man vielleicht entnehmen, was mit einer Grafschaftsschenkung bezweckt war³¹⁴. Anscheinend im Jahr 1061 schrieb der Domscholaster an seinen Bischof Gunther, die Grafen Gozwin und Hermann wüteten mit Raub und Verwüstung ohne alles Maß „in Eurer Grafschaft“. Statt *in vestro comitatu* hätte er ebensogut *in prediis vestrae ecclesiae* oder ähnlich sagen können, denn, wie aus einem anderen Brief hervorgeht³¹⁵, waren natürlich vor allem die *rustici nostri*, d. h. die Zinsbauern und die Hörigen der Bamberger Kirche, von der Fehde betroffen. Aber vermutlich wollte Meinhard seinen etwas phlegmatischen Herrn aufrütteln und ihm zu verstehen geben, daß er, wenn er schon die Grafschaft (im Grabfeld?) sein eigen nannte, dann wenigstens durchsetzen mußte, daß die beiden Grafen, von denen mindestens der eine Bamberger Vasall gewesen sein dürfte, die dort gelegenen kirchlichen Besitzungen schonten. Andernfalls, so sagte Meinhard, werde dem Bischof die Angelegenheit „zur Schmach und Schande gereichen“³¹⁶. Auch hier scheint also mit dem Besitz der Grafschaft vor allem die Erwartung einherzugehen, daß er zur Beruhigung und Ordnung der kirchlichen Besitzverhältnisse beizutragen habe.

Sehen wir von dieser Bamberger Angelegenheit ab, dann sind der Bremer und der Lütticher Fall in der Zeit vor dem Investiturstreit die beiden einzigen, in denen die Quellen etwas von den Gründen verraten, die hinter den Grafschaftsschenkungen gestanden haben. Das Ziel war beide Male, den Grafen bzw. die Grafen in ein friedlicheres Verhältnis zum Bischof zu bringen. Vorher hatte ein vertragloser Zustand geherrscht, der natürlich den Grafen theoretisch ebenfalls nicht berechtigte, sich am Kirchengut zu vergreifen. Aber vermutlich konnte er sich in der Bindungslosigkeit *de facto* mehr herausnehmen, als wenn er durch einen Lehenseid gegenüber dem Bischof gefesselt war. In einer Zeit, da der Hochadel mit großer Selbstherrlichkeit zu schalten und walten pflegte, war die Vasallität wahrscheinlich bloß ein schwaches Band; aber ein schwaches Band war besser als gar keines, und es mußte an Bedeutung gewinnen, solange der König bereit war, ihm Respekt zu verschaffen. Sollte es schlimmstenfalls zur Verhandlung am Königshof kommen, war die Rechtsposition des Bischofs allemal günstiger, wenn der Graf sein Vasall war.

Dem vorgeschlagenen Erklärungsmuster scheinen sich Cambrai, Toul und Verdun auf den ersten Blick nicht so recht einzufügen, da hier die Bi-

³¹⁴) Siehe oben S. 381 Anm. 18.

³¹⁵) Erdmann – Fickermann (wie Anm. 18) S. 118 Nr. 70.

³¹⁶) Wie oben Anm. 18.